

Änderung BaumSchVO TF**02.01.2017****Gegenüberstellung**

BaumSchVO TF Stand 17.12.2013	Entwurf Änderung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich unverändert
§ 2 Ausnahmen	§ 2 Ausnahmen Ergänzung Absatz (1) h) Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mindestens 1.000m ² in rechtmäßig betriebenen Wildparks und Zoos,
§ 3 Schutzzweck	§ 3 Schutzzweck unverändert
§ 4 Pflegemaßnahmen	§ 4 Pflegemaßnahmen streichen
§ 5 Verbotene Handlungen	§ 5 Verbotene Handlungen unverändert
§ 6 Zulässige Handlungen	§ 6 Zulässige Handlungen Ergänzung Absatz (1) 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

BaumSchVO TF Stand 17.12.2013	Entwurf Änderung
§ 7 Ausnahmegenehmigung	§ 7 Ausnahmegenehmigung Änderung Absatz (1) Die Untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme von den Verboten zulassen, wenn : 1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt, Änderung Absatz (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erteilt werden wenn: Änderung Absatz (6) ... Die Genehmigung kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung	§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung Änderung Absatz (3) Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Antragstellers bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, ... Änderung Absatz (9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 – 5 gehen mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

BaumSchVO TF Stand 17.12.2013	Entwurf Änderung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten unverändert
§ 10 Begriffsbestimmungen	§ 10 Begriffsbestimmungen unverändert
§ 11 Geltendmachung von Rechtsmängel	§ 11 Geltendmachung von Rechtsmängel unverändert
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten